



Bestimmungen zum Cannabis- und Alkoholgenuss

Cannabisgenuss! Der Genuss von Cannabis ist in den Häusern und auf dem Gelände des Hilsenhofes verboten, wenngleich der Gebrauch für Personen in der Öffentlichkeit erlaubt ist. Dieser Konsum unterliegt aber Beschränkungen. Hierzu folgende Erläuterungen:

- Auf dem Hilsenhof halten sich regelmäßig Kinder und Jugendliche auf. Es geht um deren Schutz. Nicht nur, dass diese rauchende Erwachsene sehen könnten. Es besteht auch die Gefahr, dass berechnete Personen den Stoff an Jugendliche weitergeben (was per Gesetz schon verboten ist).
- Auch das Gesetz selbst unterstützt uns in der Form, dass in der Nähe von Kinderspielplätzen (hier sieht das Gesetz einen Abstand von 100 m vor) der Konsum von Cannabis verboten ist. Wir haben einen öffentlichen Spielplatz und alle unsere Außenaufenthaltsbereiche im Außenbereich liegen in dieser Verbotzone.

Das heißt, allein die gesetzlichen Vorgaben verbieten es, auf dem Gelände des Hilsenhofes Cannabis zu konsumieren. Verstöße dagegen können polizeilich verfolgt werden. Wir bitten alle Mieter und Erwachsenen diese Bestimmungen einzuhalten, insbesondere sind Eltern und Aufsichtspersonen angehalten Kinder und Jugendliche davor zu schützen. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen hat ein sofortiges Hausverbot zur Folge.

Alkoholgenuss! Der Konsum alkoholischer Getränke ist erst ab dem 16. Lebensjahr erlaubt. Wein, Sekt und Bier ist ab dem 16. Lebensjahr erlaubt. Hochprozentiger Alkohol ist bis zur Volljährigkeit tabu. Bei Zuwiderhandlungen können Geldstrafen bis zu 3.000,--€ erhoben werden. Auch hierzu bitten wir Erwachsene und besonders Aufsichtspersonen um Einhaltung der Bestimmungen.

Stand: April 2024